OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604829/2/RK/LJ

Datum:
Linz, 29. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des F L, vertreten durch RA E & Partner OG, X M, S X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. September 2021, GZ: BHBR/921040018391/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. September 2021 der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 13. April 2021, 17:04 Uhr, in X O, Bahnhofplatz, Busstellplatz am Bahnhofplatz, als Fußgänger überraschend vor einem herannahenden Fahrzeug die Fahrbahn betreten. Er habe dadurch gegen § 76 Abs 1 StVO verstoßen und wurde deshalb gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO mit einer Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 0 Tage 13 Stunden) bestraft. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe unmittelbar vor dem Streifenkraftwagen und auch vollkommen überraschend die Fahrbahn betreten. Der Streifenkraftwagen habe nach links abgelenkt werden müssen, um nicht mit dem Bf zu kollidieren.

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig Beschwerde und gab im Wesentlichen begründend an, er habe als Fußgänger nicht überraschend und unmittelbar vor dem Streifenkraftwagen die Fahrbahn betreten. Er sei vor den Bus gegangen und dann noch innerhalb der Busleiste bzw Busspur stehen geblieben. Er habe den Streifenwagen wahrgenommen und habe abwarten wollen, bis dieser vorübergefahren sei. Der Streifenwagen habe abrupt abgebremst und er sei dann hinter dem Streifenwagen zum Gully gegenüber der Straße gegangen. Im Übrigen sei der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses unzureichend; bezüglich des Tatbestandselements „überraschend“ fehlten sämtliche Feststellungen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, weil

bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 13. April 2021 um 17:04 Uhr war der Linienbus mit dem Kennzeichen: X (A) am Busstellplatz am Bahnhofplatz in X O abgestellt und war der Bf dabei diesen zu reinigen. Um den Schmutzkübel auf der gegenüberliegenden Straßenseite in den dort gelegenen Gully zu entleeren, ging der Bf vorne am Bus vorbei und betrat die Fahrbahn.

II.2. Zur gleichen Zeit lenkten zwei Polizeibeamte ihren Streifenkraftwagen auf selbiger Straße in Richtung Mühlenstraße. Als diese den Bf beim Hervortreten vor dem Bus wahrgenommen haben, wurde der Streifenkraftwagen nach links abgelenkt und abrupt abgebremst.

II.3. Der Spruch der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14. Juni 2021 sowie des in der Folge ergangenen Straferkenntnisses vom 14. September 2021 lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt. Der Inhalt der ebenfalls unter Punkt I.1. dargestellten Begründung des Straferkenntnisses wurde dem Bf zur Stellungnahme übermittelt.

II.4. Der dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt vollumfänglich und unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 76 Abs 1 StVO haben Fußgänger auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen; sie dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten. Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.2. § 76 Abs 1 StVO enthält mehrere Verhaltenspflichten für Fußgänger. Die belangte Behörde hat dem Bf im Spruch einen Verstoß gegen das Verbot zur Last gelegt, dass Fußgänger die Fahrbahn nicht überraschend betreten dürfen.

Maßgebliches Tatbestandselement ist daher das „überraschende“ Betreten der Fahrbahn.

III.3. Ein Fußgänger tritt dann überraschend auf die Fahrbahn, wenn andere Straßenbenützer den Umständen nach nicht damit rechnen konnten und nicht mehr in der Lage sind, ihr eigenes Verhalten danach einzurichten. Für die Beurteilung, ob das Betreten überraschend war, sind Feststellungen zur Distanz zwischen dem Fahrzeug und dem Fußgänger zum Zeitpunkt des Betretens der Fahrbahn zu treffen (vgl VwGH 29.02.2008, 2007/02/0242 mwN).

III.4. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung bezogen hat (Walter/Thienel II^2 § 44a Anm 4). Es ist rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094 mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger hg Rechtsprechung bereits im Spruch – und nicht erst in der Begründung – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl VwGH 6.09.2019, Ra 2019/11/0053 mwN). Die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, muss in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, möglich sein. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes. Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl VwGH 26.09.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwGH 25.07.2016, Ra 2014/02/0034; VwGH 28.11.2008, 2008/02/0200).

III.5. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde im Spruch ausschließlich die verba legalia zitiert. Die anschließende Tatumschreibung, inwiefern das Betreten der Fahrbahn durch den Bf vor einem herannahenden Fahrzeug überraschend war, ist unterblieben. Die belangte Behörde hat es somit unterlassen die erforderliche Konkretisierung des Tatvorwurfs in den Spruch aufzunehmen. Dadurch ist der Bf

vor einer Doppelbestrafung nicht geschützt und wird es dem Bf somit nicht ermöglicht, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anbieten und in weiterer Folge eben diesen Tatvorwurf widerlegen zu können.

III.6. Es ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033) grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat berechtigt im Sinne des § 44a Z 1 VStG das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094 uHa VwGH 11.04.1984, 83/11/0024; VwGH 23.12.1991, 88/17/0010).

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 24.02.2014, 2012/17/0462 mwN).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus wurde durch die Novelle nicht geschaffen. So stellt etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungs-strafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl hierzu ausführlich VwGH vom 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

III.7. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf mit Aufforderung zur Rechtfertigung und darauf folgend auch im Straferkenntnis der belangten Behörde vorgeworfen, die Fahrbahn überraschend vor einem herannahenden Fahrzeug betreten zu haben. Damit hat es die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen

Straferkenntnisses überhaupt unterlassen, zu konkretisieren, inwiefern der Bf die Fahrbahn überraschend betreten hat.

III.8. In der Begründung, die im Übrigen im Wesentlichen bloß die Wiedergabe der Angaben der Meldungsleger im Rahmen der Stellungnahme, die dem Bf wiederum zur Stellungnahme übermittelt wurde, darstellt, hat die belangte Behörde bloß festgestellt, dass der Bf „überraschend“ und „unmittelbar vor“ dem Streifenkraftwagen die Fahrbahn betreten hat. Die belangte Behörde verkennt hierbei, dass „überraschend“ iSd § 76 Abs 1 StVO ein Rechtsbegriff ist, hinsichtlich dessen ausreichende Feststellungen zu treffen sind, die eine Subsumtion unter diesen Rechtsbegriff ermöglichen müssen. Nach der zitierten Rechtsprechung sind für die Beurteilung, ob das Betreten überraschend war, Feststellungen zur Distanz zwischen dem Fahrzeug und dem Fußgänger zum Zeitpunkt des Betretens der Fahrbahn zu treffen. Diesbezüglich hat sich die belangte Behörde mit der Feststellung begnügt, dass der Bf „unmittelbar vor“ dem Streifenkraftwagen die Fahrbahn betreten hat. Zunächst ist schon zu bezweifeln, ob es sich dabei überhaupt um eine Distanzangabe handelt, vor allem im Lichte dessen, dass „unmittelbar vor“ ein Tatbestandselement des § 76 Abs 4 lit a StVO ist. Jedenfalls ist aber „unmittelbar vor dem Streifenkraftwagen“ eine zu unbestimmte Distanzangabe. Zwar verlangt die Rechtsprechung bloß die Feststellung der Distanz, allerdings kann dies nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn auch eine ausreichend bestimmte Distanz festgestellt wird. „Unmittelbar vor“ ist insofern undeutlich, weil nicht klar ist, wie weit der Streifenkraftwagen tatsächlich vom Bf entfernt war, als dieser die Fahrbahn betrat. Denkbar wäre im gegenständlichen Fall, dass „unmittelbar vor“ ca 1 Meter vor dem Streifenkraftwagen bedeutet, was im Einklang mit der Anzeige stehen würde, wonach der Streifenkraftwagen auf der Höhe des Lenkerplatzes des Linienbusses gewesen sei, als der Bf unmittelbar vor dem Streifenkraftwagen auf die Fahrbahn gesprungen sei. Ebenso denkbar wäre, „unmittelbar vor“ im Sinne des § 76 Abs 4 lit a StVO zu verstehen. Demnach bedeutet „unmittelbar vor“, dass der Fußgänger innerhalb des Anhalteweges eines herannahenden Fahrzeuges die Fahrbahn betritt und ein rechtzeitiges Anhalten nicht mehr möglich ist.

III.9. Dem Bf wurde im gesamten Verfahren vor der Verwaltungsbehörde lediglich jener oben genannte Spruchtext vorgeworfen, nämlich dass er als Fußgänger überraschend vor einem herannahenden Fahrzeug die Fahrbahn betreten habe. Die belangte Behörde hat dem Bf nicht mit der notwendigen Klarheit vorgeworfen, inwiefern er das Tatbestandsmerkmal überraschend erfüllt hat. Eine ausreichend verständliche und nachvollziehbare Tatumschreibung unterblieb im gesamten Verfahren.

III.10. Die vorgeworfene Tat ließe sich durch das Landesverwaltungsgericht nicht entsprechend den vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Anforderungen präzisieren. Die Konkretisierung der Distanz, die zwischen dem Fahrzeug und dem

Fußgänger zum Zeitpunkt des Betretens der Fahrbahn gelegen ist, wäre eine unzulässige Abänderung des Tatvorwurfs, die dem Landesverwaltungsgericht verwehrt ist.

III.11. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der mangelnden Feststellungen zum überraschenden Betreten der Fahrbahn durch den Bf, konnte die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht nachgewiesen werden.

Demgemäß ist das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.12. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Distanz wohl keineswegs derart gering war, wie von den Meldungslegern dargetan und von der belangten Behörde angenommen, da der Streifenkraftwagen noch rechtzeitig angehalten werden konnte und der Lenker – im Sinne der oben dargestellten Rechtsprechung – daher tatsächlich in der Lage war, sein Verhalten auf das Auftauchen des Bf vor dem Bus einzurichten. Hätte sich die Distanz tatsächlich, wie in der Anzeige dargestellt, auf ca 1 Meter belaufen, wäre es zwingend zu einem Zusammenstoß gekommen, da dem Lenker des Streifenkraftwagens sohin ein Reaktionsweg von nur max 1 Meter zur Verfügung gestanden wäre. Auch die Ausführungen des Beifahrers, wonach dieser beobachtet habe, dass der Bf aus seiner Sicht nach links abgedreht habe und knapp an der Beifahrerseite des Streifenwagens vorbeigegangen sei um anschließend die Fahrbahn zu überqueren, lässt Zweifel an der gebotenen Eile entstehen.

III.13. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob eine Fahrbahn überraschend Betreten wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133

Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer